

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-641-1.1

Marktoberdorf, 02.12.2022

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserverbandes Gennach-
Kirchweihtal mit Sitz in Westendorf und Kläranlagenstandort in Oberostendorf in den
Hühnerbach**

Antrag auf Erweiterung der Kläranlage – Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis

Der Abwasserverband Gennach-Kirchweihtal plant einige Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an der kommunalen Kläranlage am Standort Oberostendorf. Die Kläranlage behandelt die Abwässer der Gemeinden Stöttwang, Westendorf und Oberostendorf. Die Reinigung des Abwassers erfolgt mechanisch über eine Rechen-Sandfanganlage und biologisch über ein Belebungsbecken (belüfteter Abwasserteich) mit intermittierender Nitrifikation / Denitrifikation sowie unregelmäßiger Phosphatfällung. Der dabei anfallende Klärschlamm wird als Nassschlamm abgefahren. Die Einleitung des behandelten Abwassers erfolgt in den Hühnerbach.

Die Sanierungsmaßnahmen umfassen den Neubau eines Nachklärbeckens zur Sicherstellung der biologischen Reinigungsleistung, den Neubau einer Phosphat-Fällmittel- und Dosierstation zur Einhaltung des erforderlichen Phosphorgrenzwerts im Ablauf sowie den Bau eines Filtratspeichers mit Filtratpumpwerk zur optimierten Schlammbehandlung. Darüber hinaus wird die Kläranlage für zukünftige Entwicklungen der Anschlussgemeinden in ihrer Kapazität von 8 000 EW auf 10 000 EW erweitert. Zu diesem Zweck wird das Belebungsbeckenvolumen vergrößert.

Die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Oberostendorf des Abwasserzweckverbandes Gennach-Kirchweihtal in den Hühnerbach, mit Gültigkeit bis 31.12.2029, ist zu ändern. Grund sind relevante Änderungen wie z.B. die Kapazität der Anlage, welche nicht nur das Baurecht betreffen. Deshalb hat der Abwasserverband Gennach-Kirchweihtal beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, Eingang 29.06.2022, die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Das Bauvorhaben selbst ist baurechtlich genehmigungspflichtig und wird durch ein gesondertes Verfahren durch das Staatliche Bauamt behandelt. Der baurechtliche Tatbestand ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Verfahrens.

Nach den Bestimmungen des UVPG ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Somit sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Ralf Kinkel
Regierungsdirektor